

Anlage 1

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, das der/die Wähler/in eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem/der Wähler/in von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Zählgeschäft beschädigt oder - bei der Briefwahl - beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen von dem Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines/einer Bewerbers/Bewerberin oder die Namen mehrerer oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein/e Bewerber/in angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein/e Bewerber/in durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. die Kennzeichnung neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des/der gekennzeichneten Bewerbers/Bewerberin oder der Partei vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des/der Bewerbers/Bewerberin oder der Partei in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort des/der Bewerbers/Bewerberin angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines/einer Bewerbers/Bewerberin oder einer Partei eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines/einer Bewerbers/Bewerberin vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des/der Bewerbers/Bewerberin der Partei oder seinem/ihrer Kreis verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber/innen-/Parteibezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen worden ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigelegt ist, wodurch auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung beigelegt ist,
2. wenn der Name des/der Wählers/Wählerin auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den/die Wähler/in noch auf einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.